



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Karin Binder

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 41

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 49

M karin.binder@st-andrae.at

14.07.2025

Betreff: Tierseuchenfondsbeitrag 2025

Zahl: 742-7/III/2025

K U N D M A C H U N G

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 27/2025, vom 09. April 2025, wurde für das Jahr 2025 der Tierseuchenfondsbeitrag für die Tierbestände in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben wie folgt festgelegt:

1. Einhufer mit einem Alter über 6 Monate	€ 1,50
2. Einhufer mit einem Alter bis 6 Monate	€ 0,50
3. Rinder, älter als 6 Monate	€ 1,50
4. Rinder bis 6 Monate	€ 0,50
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0,40
6. Schafe und Ziegen über 6 Monate	€ 0,40
7. Neuweltkamele	€ 0,70

Für die Feststellung des Tierbestandes der tierseuchenpflichtigen Bestände wurde der Stadtgemeinde St. Andrä vom Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten ein Datenbestand übermittelt. Die Daten beinhalten alle Tierhalter mit ihrem Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen jener Betriebe, die über die Veterinärdatenbank bzw. AMA-Mehrfachanträge (Tierliste) erfasst sind. **Allfällige Änderungen des Tierbestandes wurden aufgrund der eingegangenen Meldungen (Erhebungsblatt der Stadtgemeinde St. Andrä) der Tierbesitzer berücksichtigt.**

Gemäß den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Tierseuchenfondsgesetzes wird den Tierbesitzern im Gemeindebereich hiermit kundgemacht, dass die von der Stadtgemeinde St. Andrä für die Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025 erstellten Beitragslisten in der Zeit vom

16. Juli 2025 bis einschließlich 13. August 2025 im Rathaus St. Andrä 100,
Bürgerservicebüro - Erdgeschoss

zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Jeder in der Beitragsliste eingetragene Tierbesitzer kann innerhalb dieser Auflagefrist bei der Stadtgemeinde St. Andrä über die Berechnung seines Beitrages schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche, die nach der Auflagefrist bei der Stadtgemeinde St. Andrä einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.



Für die Bürgermeisterin:

IV.

Andreas FLECK
1. Vizebürgermeister

Angeschlagen am: 16. Juli 2025

Abgenommen am: 13. August 2025